

Bericht des Verwalters Anton Bauer aus Vaduz über falsche Behauptungen des Landrichters aus Rankweil, worunter nicht nur sein guter Ruf gelitten hat, sondern er auch noch öffentlichen Beschimpfungen ausgesetzt worden ist. Ausf. Schloss Vaduz, 1731 April 16, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchleucht werden aus dem unterm 7. huius von Bregenz² aus an herrn baron von Gihlern³ gnädigst etc. überschikhten attestato, so herr von Deyring auf mein und des herrn landtschreibers beschehenes ansuchen gegeben, gnädigst ersehen haben, wie nemblichen wür uns dem gnädigsten befehl gemeß alda nicht nur also gleich sistiret, sondern zu darthuung unserer unschuldt und erhaltung einer billichen satisfaction umb eine untersuchung instanter gebetten, also zwar, daß wür solches selbstn nicht wohl sizen zu lassen gedenkhen, zumahlen wür allein umb unsers gnädigsten [2] herrn höchsten autorität und dero gerechtsambe unschuldiger weis auf einseitig grundfalsches angeben des herrn landtrichters von Rankhweyl⁴ zu beraubung unserer ehr und reputation, wordurch wür sogar auch in verlurst des zeitlichen verfallen. Aus all dergleichen umständen mache ich und mit mir auch viele österreichische selbstn allerdings die gedankhen, ob von herrn landtvogt eine zuverlässige relation unterthänigst erstattet worden, allermassen euer hochfürstlich durchleucht nicht umb eine commission zu untersuchung dieser sach angesehen haben, welche umb so ehender zweiffelsfrey wurde erhalten worden seyn, als ansonsten dergleichen nicht versaget zu werden pflegen, wobey zugleich auch all andere [3] gravamina mit hetten untersucht und abgethan werden können.

Es hat zwar herr landtvogt den landtamann Thomas Walser⁵ in Vaduz⁶ nebst dem bedeuten, so wür gehabt, mit einem brief an herrn baron von Deyring mitgeschikht, allein nachdeme wür ihme den verlauff der sach mit seinen umständen erzehlet, auch vorgelegt, was wür bey uns gehabt, und darauf umb die untersuchung gebetten haben, hat er nicht allein nichts annehmen wollen, mit vermelden, wie er hierzu vermüethlich, weillen sich die sach ganz anderst befinde, keinen befehl mehr hette, etwas diesfalls anzunehmen, ncoh zu untersuchen, sondern sich hireyber weillen wür selbstn hierumben anlangen theten, unterthänigst anzufragen versprochen. aus welchem euer hochfürstlich durchleucht abzunehmen gnädigst geruhen werden, daß wür uns dero [4] nur des mündesten zu besorgen und von dero höchsten autorität und gerechtsambe alles zu sacrificiren genzlichen entschlossen, in der unterthänigsten hoffnung, daß es uns vielmehr zu einer ehr gerachen, und euer hochfürstlich durchleucht dero angebohrnen generosität nach uns sodann mit besondern gnaden ansehen werden.

Dem herrn landtvogt habe vor meiner abreys die gelder so in 4547 fl. 10 xr.⁷ bestehen, auf verlangen ohnerachtet hierzu keinen befehl gehabt eingehändiget, und weillen er mir keine quittung hieryber geben, noch solche verpetschiern zu lassen, zugeben wollen, habe ich bey der retour solche wider zurükh begehret, dessen antworth aber ware, weillen ich des dienst und pflicht entlassen, er

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

³ Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war fürstlicher Kommissär. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.*

⁴ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.*

⁵ Thomas Walser (1672–1742) war ab 1719 Zoller und von 1732 bis 1734 Landammann der Landschaft Vaduz. „Er wurde in einer Zeit zum Landammann gewählt, in der dieses Amt formell abgeschafft war.“ Vgl. TIEFENTHALER, *Walser, Thomas; in: HLFL 2, S. 1040.*

⁶ Vaduz, Gem. (FL).

⁷ Fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer.

mir solche nicht mehr geben werde, so mich billich in sorgen stellet, zumahlen er hierzu keinen befehl und mich gleichwohlen in eine so offenbahre beschimpfung zu sezen, wo doch auch alles geschehen, wie es euer hochfürstlich durchleucht verlanget habe, das mir also wann ich dises und meine treu eyfrige dienst, so ich vor dero höchstes interesse und autorität gethan, ansiehe, allerdings die tröhnen aus den augen gehen sollen. Zu landtsfürstlichen höchsten gnadens hulden mich unterthänigst empfehend.

Euer hochfürstlich durchleucht
Schloß Hohenliechtenstein⁸, den 16. Aprill 1731.

Unterthänigst, gehorsambster
Anton Bauer⁹ manu propria

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Vom verwalter zu Liechtenstein, de dato den 16. April 1731.

Per sein und des landschreibers sistirung zu Bregenz ex capite der vorgewesten verdrüsslichkeit mit dem landrichter zu Ranckweil betreffend.

⁸ Schloss Vaduz.

⁹ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.